

Hier ist die Ware käuflich geliefert und der Vertrag stillschweigend durch Annahme der Ware und Rechnung abgeschlossen worden. Durch die Übergabe der Ware war die Gefahr gemäß § 446 BGB auf den Beklagten übergegangen. Wesentlich ist nur, daß der Beklagte als Käufer die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Ware erlangt hat (vgl. RGRäte Komm. 8 Aufl., Anm. 4 zu § 446). Auf den Eigentumsübergang kommt es daher ebensowenig an wie auf den Umstand, daß durch die mangelnde Freigabe seitens des Ernährungsamtes der Beklagte rechtlich noch in seiner Verfügungsmacht beschränkt war. Eine etwaige Verzögerung des Aufrufs kann nicht zu einer Änderung des Grundsatzes über den Gefahrübergang führen.

Da mithin die Klägerin den Kaufvertrag ordnungsmäßig erfüllt hat, der Kaufpreis fällig geworden ist und der Verlust der Ware zu Lasten des Beklagten geht, hat das angefochtene Urteil den Klageanspruch mit Recht für begründet erachtet.

§§ 935, 950 BGB

Eigentumserwerb gemäß § 950 BGB tritt auch dann ein, wenn einer Sache durch erheblichen Arbeitsaufwand ein neuer Gebrauchswert gegeben wird.

AG Kamenz, Urteil v. 17. 3.48 — 8 C 21/48.

Dem Kläger war im Juni 1945 ein Pferd gestohlen worden. Das Pferd wurde einige Wochen danach in krankem, halb verhungertem und völlig erschöpftem Zustande dem Bauern S. zum Kauf angeboten, der es für einen geringfügigen Betrag erwarb. Nach Behandlung durch einen Tierarzt, der zunächst kaum geglaubt hatte, daß das Pferd jemals wieder arbeitsfähig werden würde, gelang es dem S. in monatelanger Mühe, das Pferd für leichtere Arbeiten wieder gebrauchsfähig zu machen. 2 Jahre später hat S. das Pferd an den Beklagten verkauft, bei dem es vom Kläger wiedergefunden wurde.

Mit der Klage verlangt der Kläger Herausgabe des Pferdes. Das AG hat die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

Das BGB ist in einer Zeit absolut geordneter Verhältnisse entstanden, in der niemand auch nur im entferntesten an Zustände denken konnte, wie sie im Jahre 1945 bestanden haben. Es wäre daher falsch, den Grundsatz vom Nichterwerb des Eigentums an gestohlenen Sachen ausnahmslos anzuwenden; man wird vielmehr jeden einzelnen Fall betrachten und versuchen müssen, das BGB mit den jetzigen Verhältnissen in Einklang zu bringen. Einen richtunggebenden Anhalt vermag hierbei § 950 BGB zu geben. In dieser Bestimmung ist der Grundsatz aufgestellt, daß bei Verarbeitung oder Umbildung eines Stoffes zu einer neuen Sache nicht das Eigentum an dem Rohstoff bestehen bleibt, sondern daß — unter entscheidender Berücksichtigung der geleisteten Arbeit — das Eigentum an der Sache auf den Bearbeitenden übergeht. Selbst bloße Bearbeitung der Oberfläche des Stoffes durch Zeichnen oder dergl. genügt, um der Arbeit gegenüber dem Eigentum an dem Rohstoff den Vorrang zu geben. Man wird hieraus als Leitsatz entnehmen können, daß stets, also auch dann, wenn es sich um keine eigentliche Umbildung einer Sache handelt, die geleistete Arbeit und der damit erzielte Erfolg entscheidend für die Frage des Eigentums sein müssen. Im vorliegenden Fall hat nun der Bauer S. aus einem Pferd, das nach dem Gutachten des Tierarztes nahe am Verrecken war, in mühevoller Arbeit wieder ein brauchbares Arbeitstier und damit — kraß ausgedrückt — aus einem toten Pferd ein lebendiges gemacht. Im Hinblick auf dieses Ergebnis seiner Arbeit hat S. daher das Eigentum an dem Pferde erworben. Mit dieser Auffassung allein wird dem Gedanken des § 950 BGB, der die Arbeitsleistung in den Vordergrund stellt, Rechnung getragen und die Vorschrift den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßt. Dieses Ergebnis dürfte sich auch decken mit der heutigen allgemeinen Verkehrsauffassung, nach der der starre Eigentumsbegriff zugunsten der Arbeit überall zurückgedrängt worden ist.

Es war hiernach der Klage der Erfolg zu versagen. Zugunsten des Klägers wird jedoch der § 951 BGB zu

berücksichtigen sein, wonach dem Eigentümer des Rohstoffes eine Vergütung in Geld nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zu geben ist.

Anmerkung:

Das vorstehende Urteil, erlassen von einem bewährten Juristen, ist ein interessanter Versuch, mit den Mitteln des alten Gesetzes den Bedürfnissen der neuen Zeit gerecht zu werden. Die darin aufgeworfene Frage wird zur Diskussion gestellt.
D.Red.

§ 793 ZPO.

Die Zulassung der weiteren Beschwerde gegen einen Beschluß des Landgerichts im Zwangsvollstreckungsverfahren gemäß § 793 Abs. 2 ZPO muß zugleich mit diesem Beschluß erfolgen.

OLG Gera, Beschluß v. 15. S. 48 — 5 W 81/48.

Nach § 567 Abs. 2 ZPO i. d. F. der Vierten VereinfachungsVO vom 11.1.1943, die nach § 1 Ziff. na der thüringischen ÜberleitungsVO v. 24. 10. 1945 maßgebend blieb, findet gegen die Entscheidung des Landgerichts in der Beschwerdeinstanz eine weitere Beschwerde nicht statt außer in dem Fall des § 793 ZPO, der das Zwangsvollstreckungsverfahren betrifft. In diesem Fall kann nach § 793 Abs. 2 ZPO das Landgericht die weitere Beschwerde zulassen, wenn es diese wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Rechtsfrage für erforderlich hält. Diese Zulassung, die ausdrücklich erfolgen muß, ist im vorliegenden Falle bei Erlass des angefochtenen Beschlusses nicht erfolgt. Die vom Landgericht erst am 3. März 1948, also nach Rechtskraft des am 14. 2. 1948 zugestellten Beschlusses erklärte Zulassung der weiteren Beschwerde ist wirkungslos (vgl. RG 141, 308). Die weitere Beschwerde mußte daher als unzulässig auf Kosten des Beschwerdeführers verworfen werden.

Anmerkung:

Vgl. hierzu die entsprechende Entscheidung des OLG Gera betr. Zulassung der sofortigen Beschwerde im Pachtchutzverfahren (NJ 1947 S.64). D.Red.

§ 14 der HausratsVO.

Zur Zulässigkeit der weiteren Beschwerde im Verfahren nach der HausratsVO.

OLG Dresden, Beschluß vom 8. 3.1948 — SW 44/48.

Das Amtsgericht hat durch Beschluß vom 2. 12. 47 das Rechtsverhältnis an der Ehwohnung und am Hausrat der Parteien geregelt. Die vom Antragsgegner hiergegen erhobene sofortige Beschwerde ist vom Landgericht als unbegründet zurückgewiesen worden. Der Antragsgegner hat sofortige weitere Beschwerde eingelegt.

Das Rechtsmittel ist unzulässig. Die Hausratsverordnung vom 21. Oktober 1944, RGBl. I S. 256, bestimmt in § 14:

Rechtsmittel.

Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde (der Rekurs) zulässig. Eine Beschwerde lediglich gegen die Entscheidung über den Hausrat ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 500 RM übersteigt oder wenn das Amtsgericht wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Bedeutung der Sache die Beschwerde in seiner Entscheidung zugelassen hat.

Aus der Fassung und insbesondere aus der Unterstellung seiner Normierungen unter die Überschrift „Rechtsmittel“ ist zu ersehen, daß durch die angeführten Vorschriften die Zulässigkeit von Rechtsmitteln im Verfahren nach der HausratsVO erschöpfend geregelt werden soll. Um diese Auslegung des § 14 auszuschließen, wäre es notwendig gewesen, auf die Zulässigkeit anderer Rechtsmittel als der dort zugelassenen sofortigen Beschwerde irgendwie hinzuweisen; die Erwägung, daß es eines solchen Hinweises nicht bedurft habe, weil für das Verfahren die Bestimmungen des FGG maßgebend und deshalb die dort wegen des Instanzenzuges getroffenen Anordnungen maßgebend